

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MAFOR PULVER

Druckdatum: 08.04.2014

Materialnummer: 60176

Seite 1 von 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

MAFOR PULVER

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendung des Stoffs/des Gemischs**

Reiniger für Spülmaschinen

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es liegen keine Informationen vor.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Hersteller**

| | | |
|---------------------------|-------------------------|---------------------------|
| Firmenname: | DR. SCHNELL Chemie GmbH | |
| Straße: | Taunusstraße 19 | |
| Ort: | D-80807 München | |
| Telefon: | +49/89/350608-0 | Telefax: +49/89/350608-47 |
| E-Mail: | info@dr-schnell.de | |
| Ansprechpartner: | Josef Feuerstein | Telefon: +49/89/350608-46 |
| E-Mail: | sdb@dr-schnell.de | |
| Internet: | www.dr-schnell.de | |
| Auskunftgebender Bereich: | Labor | |

Lieferant

| | |
|---------------------------|---|
| Firmenname: | --- |
| Auskunftgebender Bereich: | Vergiftungs-Informations-Zentrale (VIZ) Allgemeines Krankenhaus Wien (AKH), Währinger Gürtel 18-20, A-1090 Wien NOTRUF Tel.: 01 406 43 43 (von außerhalb Österreichs Tel.: +431 406 43 43) |

1.4. Notrufnummer:Emergency CONTACT (24-Hour-Number) international:
GBK GmbH +49 (0) 61 32 - 8 44 63**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Gefahrenbezeichnungen: C - Ätzend, Xi - Reizend, N - Umweltgefährlich

R-Sätze:

Verursacht Verätzungen.

Reizt die Atmungsorgane.

Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP): nicht bestimmt

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrensymbole: C - Ätzend



C - Ätzend

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Dinatriummetasilikat

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MAFOR PULVER

Druckdatum: 08.04.2014

Materialnummer: 60176

Seite 2 von 10

R-Sätze

- 34 Verursacht Verätzungen.
 37 Reizt die Atmungsorgane.
 52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

S-Sätze

- 22 Staub nicht einatmen.
 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
 28 Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser.
 35 Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.
 45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).
 61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen / Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
 01/02 Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
 36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hinweis zur Kennzeichnung

Kennzeichnung gemäß der EG-Verordnung 1272/2008 (CLP): nicht bestimmt

2.3. Sonstige Gefahren

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

Hoher pH-Wert kann Gewässer schädigen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2. Gemische****Gefährliche Inhaltsstoffe**

| EG-Nr. | Bezeichnung | Anteil |
|--------------|---|-------------|
| CAS-Nr. | Einstufung | |
| Index-Nr. | GHS-Einstufung | |
| REACH-Nr. | | |
| 229-912-9 | Dinatriummetasilikat | 40-60 % |
| 10213-79-3 | C - Ätzend, Xi - Reizend R34-37 | |
| | Skin Corr. 1B, STOT SE 3; H314 H335 | |
| 207-838-8 | Natriumcarbonat | 15-25 % |
| 497-19-8 | Xi - Reizend R36 | |
| 011-005-00-2 | Eye Irrit. 2; H319 | |
| | Alkoholalkoxylat | 1-5 % |
| 69227-21-0 | Xi - Reizend R38 | |
| | Skin Irrit. 2; H315 | |
| 220-767-7 | Troclosennatrium, dihydrat | 0,25-<2,5 % |
| 51580-86-0 | Xn - Gesundheitsschädlich, Xi - Reizend, N - Umweltgefährlich R22-31-36/37-50-53 | |
| 613-030-01-7 | Acute Tox. 4, Eye Irrit. 2, STOT SE 3, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1; H302 H319 H335 H400 H410 | |

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Weitere Angaben

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

> 30 % Phosphate

< 5 % Bleichmittel auf Chlorbasis, nichtionische Tenside

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MAFOR PULVER

Druckdatum: 08.04.2014

Materialnummer: 60176

Seite 3 von 10

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Nach Einatmen**

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Für Frischluft sorgen.
Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
Datenblatt mitführen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen. Datenblatt mitführen.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Sofort Arzt hinzuziehen. Datenblatt mitführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel

Nicht geprüft

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen:
Chlorgase
Gase/Dämpfe, gesundheitsschädlich.
Gase/Dämpfe, ätzend.
Stickoxide (NO_x).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Alkalibeständige Schutzkleidung (EN 13034)
Gegebenenfalls Vollschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende****Verfahren**

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Staubentwicklung vermeiden.
Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MAFOR PULVER

Druckdatum: 08.04.2014

Materialnummer: 60176

Seite 4 von 10

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.
Restmenge mit viel Wasser spülen. Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

Weitere Angaben zur Handhabung

Örtliche Absauganlage einschalten.
Gebrauchsanweisung beachten.
Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.
Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.
Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
Trennvorschriften beachten.
Produkt nur in Originalverpackung und geschlossen lagern.
Keine Alkaliunbeständigen Materialien verwenden.
Produkt enthält ca. 1 % Inhaltsstoff der Lagerklasse III nach Sprengstoffrichtlinie.
Vor Feuchtigkeit schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition****Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.
Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (MAK):
Geeigneten Atemschutz verwenden.
Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MAFOR PULVER

Druckdatum: 08.04.2014

Materialnummer: 60176

Seite 5 von 10

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
 Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

Augen-/Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille. (EN 166)

Handschutz

Schutzhandschuhe aus Naturlatex (EN 374), Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten: 480
 Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374), Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten: 480
 Empfehlung: Hersteller: KCL GmbH, D-36124 Eichenzell, E-Mail: vertrieb@kcl.de
 Spezifikations-Nr.: 706 Lapren, 730 Camatril Velours

Es wurden keine Tests durchgeführt.
 Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Atemschutz

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (MAK): Staubmaske mit Feinstaubfilter erforderlich (EN 143), Kennfarbe weiß

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

| | |
|------------------|------------------|
| Aggregatzustand: | fest, Pulver |
| Farbe: | weiss |
| Geruch: | charakteristisch |

Prüfnorm

pH-Wert: ~12 (10 %)

Zustandsänderungen

| | |
|-------------------------------|----------------|
| Schmelzpunkt: | nicht bestimmt |
| Siedebeginn und Siedebereich: | nicht bestimmt |
| Flammpunkt: | nicht bestimmt |

Entzündlichkeit

| | |
|------------|----------------|
| Feststoff: | nicht bestimmt |
| Gas: | nicht bestimmt |

Explosionsgefahren

nicht bestimmt

| | |
|--------------------------|----------------|
| Untere Explosionsgrenze: | nicht bestimmt |
| Obere Explosionsgrenze: | nicht bestimmt |
| Zündtemperatur: | nicht bestimmt |

Selbstentzündungstemperatur

| | |
|------------|----------------|
| Feststoff: | nicht bestimmt |
| Gas: | nicht bestimmt |

Brandfördernde Eigenschaften

nicht bestimmt

Dampfdruck: nicht bestimmt

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MAFOR PULVER

Druckdatum: 08.04.2014

Materialnummer: 60176

Seite 6 von 10

| | |
|--------------------|--------------------------|
| Dampfdruck: | nicht bestimmt |
| Dichte: | ~0,875 g/cm ³ |
| Schüttdichte: | nicht bestimmt |
| Wasserlöslichkeit: | mischbar. |

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

| | |
|-------------------------|----------------|
| Verteilungskoeffizient: | nicht bestimmt |
| Dyn. Viskosität: | nicht bestimmt |
| Kin. Viskosität: | nicht bestimmt |
| Dampfdichte: | nicht bestimmt |
| Lösemittelgehalt: | nicht bestimmt |

9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit: nicht bestimmt
 Fettlöslichkeit (g/l): nicht bestimmt
 Leitfähigkeit: nicht bestimmt
 Oberflächenspannung: nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.
 Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2. Chemische Stabilität

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Siehe auch Abschnitt 7.
 Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Siehe auch Abschnitt 7.
 Vor Feuchtigkeit schützen.
 Kontakt mit anderen Chemikalien meiden.
 Kontakt mit alkaliunbeständigen Materialien meiden.
 Starke Entwicklung von Wasserstoff bei Kontakt mit amphoteren Metallen (z.B. Aluminium, Blei, Zink) möglich (Explosionsgefahr!).
 Kontakt mit starken Säuren führt zu heftiger Reaktion unter Wärmeentwicklung.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.
 Siehe auch Abschnitt 5.2.
 Bei Kontakt mit anderen Produkten können gefährliche Chlorgase entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MAFOR PULVER

Druckdatum: 08.04.2014

Materialnummer: 60176

Seite 7 von 10

Akute Toxizität

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | | Quelle |
|------------|----------------------------|---------|----------------|-----------|-----------------------|
| | Expositionswege | Methode | Dosis | Spezies | |
| 10213-79-3 | Dinatriummetasilikat | | | | |
| | oral | LD50 | - mg/kg | | Keine Daten verfügbar |
| | dermal | LD50 | - mg/kg | | Keine Daten verfügbar |
| | inhalativ Dampf | LC50 | - mg/l | | Keine Daten verfügbar |
| 497-19-8 | Natriumcarbonat | | | | |
| | oral | LD50 | 4090 mg/kg | Ratte | IUCLID |
| 51580-86-0 | Troclosennatrium, dihydrat | | | | |
| | oral | LD50 | 550-1600 mg/kg | Ratte | |
| | dermal | LD50 | >5000 mg/kg | Kaninchen | |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Eventuell weitere Informationen über Umweltauswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | | Quelle |
|------------|----------------------------|---------|----------------|-----------|--------------------------------|
| | Aquatische Toxizität | Methode | Dosis | [h] [d] | Spezies |
| 10213-79-3 | Dinatriummetasilikat | | | | |
| | Akute Fischtoxizität | LC50 | 210 mg/l | 96 h | Brachydanio rerio (Zebrafisch) |
| | Akute Crustaceatoxizität | EC50 | 4857 mg/l | 48 h | Daphnia magna |
| 497-19-8 | Natriumcarbonat | | | | |
| | Akute Fischtoxizität | LC50 | 300 mg/l | 96 h | Lepomis macrochirus |
| | Akute Crustaceatoxizität | EC50 | 265 mg/l | 48 h | Daphnia magna |
| 51580-86-0 | Troclosennatrium, dihydrat | | | | |
| | Akute Fischtoxizität | LC50 | 0,28-0,46 mg/l | 96 h | Lepomis macrochirus |
| | Akute Crustaceatoxizität | EC50 | 0,18-0,21 mg/l | 48 h | Daphnia magna |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MAFOR PULVER

Druckdatum: 08.04.2014

Materialnummer: 60176

Seite 8 von 10

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**Empfehlung**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.
Neutralisation möglich, vom Fachmann.

Abfallschlüssel Produkt

200129 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen; Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01); Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
Nach dem Sonderabfallgesetz als gefährlicher Sonderabfall eingestuft.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**Landtransport (ADR/RID)**

14.1. UN-Nummer: UN3253
14.2. Ordnungsgemäße Dinatriumtrioxosilicat - Gemisch
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 8
Klassifizierungscode: C6
Begrenzte Menge (LQ): 5 kg
Beförderungskategorie: 3
Gefahrnummer: 80
Tunnelbeschränkungscode: E

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

E1

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer: UN3253
14.2. Ordnungsgemäße Dinatriumtrioxosilicat - Gemisch
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 8
Klassifizierungscode: C6
Begrenzte Menge (LQ): 5 kg

Sonstige einschlägige Angaben zum Binnenschiffstransport

E1

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: UN3253
14.2. Ordnungsgemäße Disodium Trioxosilicate - Mixture
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 8
Sondervorschriften: -

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MAFOR PULVER

Druckdatum: 08.04.2014

Materialnummer: 60176

Seite 9 von 10

Begrenzte Menge (LQ): 5 kg
 EmS: F-A, S-B

Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschiffstransport

E1

Lufttransport (ICAO)

14.1. UN-Nummer: UN3253
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Disodium Trioxosilicate - Mixture
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: III
 Gefahrzettel: 8
 Sondervorschriften: A803
 Begrenzte Menge (LQ) Passenger: 5 kg
 IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: 860
 IATA-Maximale Menge - Passenger: 25 kg
 IATA-Verpackungsanweisung - Cargo: 864
 IATA-Maximale Menge - Cargo: 100 kg

Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport

E1

: Y845

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein.
 Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten.
 Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Fracht erfolgt nicht als Massengut sondern als Stückgut, daher nicht zutreffend.
 Mindermengenregelungen werden hier nicht beachtet.

Sonstige einschlägige Angaben

Gefahrennummer sowie Verpackungs-codierung auf Anfrage.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften****Zusätzliche Hinweise**

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.
 Berufsgenossenschaftliche / arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.
 Chemikalienverordnung, ChemV beachten.
 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV beachten.
 Luftreinhalte-Verordnung, LRV beachten.

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
 Wassergefährdungsklasse (D): 1 - schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Änderungen**

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MAFOR PULVER

Druckdatum: 08.04.2014

Materialnummer: 60176

Seite 10 von 10

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

Abkürzungen und Akronyme

vPvB = very persistent very bioaccumulative

PBT = persistent bioaccumulative toxic

Voller Wortlaut der R-Sätze in Abschnitt 2 und 3

- 22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- 31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.
- 34 Verursacht Verätzungen.
- 36 Reizt die Augen.
- 36/37 Reizt die Augen und die Atmungsorgane.
- 37 Reizt die Atmungsorgane.
- 38 Reizt die Haut.
- 50 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- 52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- 53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Voller Wortlaut der H-Sätze in Abschnitt 2 und 3

- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)